

RS Vwgh 2012/6/26 2010/07/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2012

Index

L66105 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit

Salzburg

L82005 Bauordnung Salzburg

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §1297;

BauPolG Slbg 1997 §19 Abs1;

EinforstungsrechteG Slbg 1986 §45;

WWSGG §8 Abs2;

1. ABGB § 1297 heute
2. ABGB § 1297 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Für das Bestehen und Aufrechterhalten eines Elementarholzbezugsanspruchs ist es notwendig, das eingeforstete Gebäude entsprechend den bautechnischen Regeln zu errichten und in der Folge in einem "intaktem Zustand" zu erhalten. Unterlässt dies der Berechtigte, so ist ihm mangelnde Sorgfalt und damit Verschulden vorzuwerfen, welches zur Verwirkung des Elementarholzanspruchs führt (Hinweis E 20. Mai 2009, 2007/07/0132). Dieser "intakte Zustand" des eingeforsteten Gebäudes umfasst auch den bau- und brandtechnisch einwandfreien Zustand zumindest aller beheizten Kamine. Jedenfalls dann, wenn die bautechnischen oder baupolizeilichen Vorschriften nicht eingehalten werden, kann nicht mehr vom Vorliegen eines solchen "intakten Zustandes" ausgegangen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010070222.X03

Im RIS seit

30.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at